

**Verordnung
über die integrative Schulung von Kindern und
Jugendlichen mit Behinderungen, die
Sonderschulung sowie die besonderen Förder- und
Stützmassnahmen (V Sonderschulung)**

Änderung vom 27. April 2011

Der Regierungsrat des Kantons Aargau

beschliesst:

I.

Die Verordnung über die integrative Schulung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen, die Sonderschulung sowie die besonderen Förder- und Stützmassnahmen (V Sonderschulung) vom 8. November 2006 ¹⁾ (Stand 1. August 2010) wird wie folgt geändert:

§ 2a (neu)

Behinderung

¹⁾ Die Behinderung bei Kindern und Jugendlichen besteht in einer stark eingeschränkten Funktionsfähigkeit ihrer Aktivitäten und Partizipation gemäss der International Classification of Function, Disability and Health (ICF, Version 2001), die ausgelöst wird durch

- a) hemmende Umweltfaktoren gemäss ICF und
- b) ausgeprägte Beeinträchtigungen und Störungen von Körperfunktionen gemäss der International Classification of Diseases (ICD-10, Version 2007) wie namentlich eine
 1. gesundheitliche oder körperliche Beeinträchtigung in Form von umschriebenen Entwicklungsstörungen der motorischen Funktionen und weiteren bleibenden Störungen von Organen,
 2. sensorische Beeinträchtigung des Sehens, des Hörens und der Selbstwahrnehmung in Raum und Zeit,
 3. tiefgreifende Entwicklungsstörung,

¹⁾ AGS 2006 S. 217

4. Intelligenzminderung mit einem Intelligenzquotienten (IQ) tiefer 70,
5. schwere Störung des Sprechens und der Sprache,
6. soziale Beeinträchtigung, die die eigene Entwicklung oder diejenige von Mitmenschen gefährdet.

§ 3 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Schulung eines Kinds oder Jugendlichen mit einer Behinderung gemäss § 2a erfolgt integrativ im Regelkindergarten, in der Regel-, Einschulungs- oder Kleinklasse, sofern

- b) **(geändert)** das Kind oder der Jugendliche auf Grund seiner Fähigkeiten voraussichtlich in der Lage sein wird, aus dem Unterricht in der vorgesehenen Klasse einen sinnvollen Nutzen für seine weitere Entwicklung zu ziehen sowie am gemeinschaftlichen Leben der Abteilung teilzuhaben,
- d) **(geändert)** mit den verstärkten Massnahmen gemäss den §§ 5–7 eine angemessene Unterstützung gewährleistet ist,
- e) **(geändert)** die Schulleitung des Schulorts und der Schulpsychologische Dienst die integrative Schulung insgesamt positiv beurteilen.

§ 4 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (aufgehoben)

² Der Schulpsychologische Dienst führt mit Einverständnis der Inhaber der elterlichen Sorge die notwendigen Abklärungen durch, ermittelt den Bildungs- und Förderbedarf des Kinds oder Jugendlichen mittels standardisiertem Abklärungsverfahren, erstellt einen Fachbericht und gibt eine Empfehlung zur künftigen Schulung ab. Abklärungen anderer Fachstellen und Fachpersonen können mitberücksichtigt werden.

³ *Aufgehoben.*

§ 5 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 4 (aufgehoben), Abs. 5 (geändert)

Förderunterricht (Überschrift geändert)

¹ Für Kinder und Jugendliche mit einer Intelligenzminderung oder einer sozialen Beeinträchtigung werden bis zu sechs Wochenlektionen Förderunterricht bewilligt.

² Anstelle einer Wochenlektion Förderunterricht können drei Wochenstunden Assistenz bewilligt werden. Die Gemeinden erhalten vom Kanton pro erteilte Assistenzstunde Fr. 35.–.

⁴ *Aufgehoben.*

⁵ Die Schulleitung plant den Förderunterricht in Zusammenarbeit mit den beteiligten Lehrpersonen. Bei Bedarf kann das Inspektorat für den Kindergarten und die Volksschule beigezogen werden.

§ 6 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (aufgehoben), Abs. 3^{bis} (geändert)

¹ Für Kinder und Jugendliche mit einer schweren Störung des Sprechens und der Sprache werden bis zu sechs Wochenlektionen Sprachheilunterricht gemäss § 26 bewilligt.

³ *Aufgehoben.*

^{3bis} Die Schulleitung plant den Sprachheilunterricht in Zusammenarbeit mit den beteiligten Lehrpersonen. Bei Bedarf kann das Inspektorat für den Kindergarten und die Volksschule beigezogen werden.

§ 7 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Für Kinder und Jugendliche mit einer gesundheitlichen oder körperlichen Beeinträchtigung, einer sensorischen Beeinträchtigung oder einer tiefgreifenden Entwicklungsstörung erfolgt die Unterstützung durch behinderungsspezifische Beratung und Begleitung gemäss den §§ 27 und 35.

² Für Kinder und Jugendliche mit einer tiefgreifenden Entwicklungsstörung werden zusätzlich bis zu sechs Wochenlektionen Förderunterricht gemäss § 5 bewilligt.

§ 8

Aufgehoben.

§ 9 Abs. 1 (geändert)

¹ Grundsätzlich gelten für die integrativ geschulten Kinder und Jugendlichen mit Behinderungen die Bildungsziele des Regelkindergartens beziehungsweise der Regelschule. Je nach Behinderung wird in einzelnen Fächern oder generell davon abgewichen und es werden von der Schule Bildungsziele festgelegt, die den individuellen Möglichkeiten und Perspektiven der Kinder und Jugendlichen angepasst sind. Gestützt darauf erfolgt an den ordentlichen Promotionsterminen eine individuelle Beurteilung gemäss den Regelungen der Verordnung über die Laufbahnentscheide an der Volksschule (Promotionsverordnung) vom 19. August 2009 ¹⁾.

§ 10

Aufgehoben.

¹⁾ SAR [421.352](#)

§ 15 Abs. 1 , Abs. 2 (aufgehoben)

¹ Die Zuweisung in einen Sonderkindergarten oder in eine Sonderschule setzt voraus, dass

b) **(geändert)** beim Kind oder Jugendlichen ein Bedarf nach Sonderschulung ausgewiesen ist,

c) *Aufgehoben.*

² *Aufgehoben.*

§ 17 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben)

¹ Der Schulpsychologische Dienst führt mit Einverständnis der Inhaber der elterlichen Sorge die notwendigen Abklärungen durch, ermittelt den Bildungs- und Förderbedarf des Kinds oder Jugendlichen mittels standardisiertem Abklärungsverfahren, erstellt einen Fachbericht und gibt eine Empfehlung zur künftigen Schulung ab. Abklärungen anderer Fachstellen und Fachpersonen können mitberücksichtigt werden.

² *Aufgehoben.*

§ 19 Abs. 1 (geändert)

¹ Grundsätzlich gelten für die Schülerinnen und Schüler des Sonderkindergartens und der Sonderschule die Bildungsziele des Regelkindergartens beziehungsweise der Regelschule. Je nach Behinderung wird in einzelnen Fächern oder generell davon abgewichen und es werden von der Schule Bildungsziele festgelegt, die den individuellen Möglichkeiten und Perspektiven der Schülerinnen und Schüler angepasst sind. Gestützt darauf erfolgt an den ordentlichen Promotionsterminen eine individuelle Beurteilung gemäss den Regelungen der Promotionsverordnung.

§ 22 Abs. 1 (geändert)

¹ Logopädie für Säuglinge und Kleinkinder mit schweren Ess- und Trinkstörungen oder einer Störung des Sprechens und der Sprache umfasst

Aufzählung unverändert.

§ 26 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Sprachheilunterricht für Kinder und Jugendliche mit einer Störung des Sprechens und der Sprache umfasst

Aufzählung unverändert.

² Der Sprachheilunterricht beginnt frühestens mit dem Eintritt in den Kindergarten und endet in der Regel spätestens mit dem Austritt aus der Volksschule.

§ 27 Abs. 1 (geändert)

¹ Behinderungsspezifische Beratung und Begleitung für Kinder und Jugendliche mit einer gesundheitlichen oder körperlichen Beeinträchtigung, einer sensorischen Beeinträchtigung oder einer tiefgreifenden Entwicklungsstörung gemäss § 2a lit. b Ziff. 1–3 umfasst

Aufzählung unverändert.

§ 28 Abs. 2 (geändert)

² Logopädische Therapie bei schweren Ess- und Trinkstörungen und heilpädagogische Förderung setzen eine fachärztliche Untersuchung voraus.

§ 30 Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert)

³ Die Zuweisung zur Legasthenietherapie setzt eine Abklärung durch eine Sprachheilfachperson voraus.

⁴ Bei allgemeinen Lernstörungen und bei schwerer Störung des Sprechens und der Sprache erfolgen die Abklärungen durch den Schulpsychologischen Dienst.

§ 31 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Sprachheilunterricht wird in der Regel von den zuständigen Sprachheilfachpersonen am Schulort des Kinds oder Jugendlichen erteilt.

§ 33 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 2^{bis} (neu)

¹ Den Gemeinden beziehungsweise den Sprachheilverbänden der Gemeinden steht für den Sprachheilunterricht ein Pensenpool zur Verfügung.

² Auf jeweils 100 Kinder, die den Regelkindergarten, die Primarschule oder ein entsprechendes Angebot einer Privatschule in der Gemeinde besuchen, werden der Gemeinde oder dem Sprachheilverband pro Schuljahr 7,25 Wochenlektionen zugesprochen. Basis für die Berechnung bilden die Schülerzahlen des Vorjahrs.

^{2bis} Sprachheilunterricht gemäss § 6 geht nicht zu Lasten des Pensenpools.

§ 37 Abs. 1 (geändert)

¹ Bei privater Schulung schulpflichtiger Kinder und Jugendlicher mit Behinderungen im Sinne von § 2a wird der Nachweis des genügenden Unterrichts gemäss § 58 Abs. 3 des Schulgesetzes von den Eltern gegenüber der zuständigen Schulpflege erbracht, wenn

- e) **(geändert)** die unterrichtende Person sich über ausreichende heilpädagogische oder sozialpädagogische Fähigkeiten entsprechend der Art der Behinderung der von ihr unterrichteten Kinder ausweisen kann.

§ 38 Abs. 2 , Abs. 4 (geändert)

² Das Inspektorat Sonderschulung übt die pädagogische und fachliche Aufsicht aus über

- c) **(geändert)** die private Schulung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen.

⁴ Die pädagogische und fachliche Aufsicht über die integrative Schulung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen wird vom Inspektorat für den Kindergarten und die Volksschule ausgeübt.

§ 45

Aufgehoben.

II.

1.

Die Verordnung über die Förderung von Kindern und Jugendlichen mit besonderen schulischen Bedürfnissen vom 28. Juni 2000 ¹⁾ (Stand 1. August 2010) wird wie folgt geändert:

§ 8 Abs. 3 (geändert)

³ Die Pensenzuteilung basiert auf einem Richtwert von wöchentlich 0,15 Lektionen pro Schülerin oder Schüler der Primar-, Real- und Sekundarschule zur Förderung bei Lernschwierigkeiten.

§ 9 Abs. 1 (geändert)

¹ Für Regelklassen mit heilpädagogischer Unterstützung ist der Lehrplan der jeweiligen Regelklasse verbindlich, wobei Schülerinnen und Schüler mit Lernschwierigkeiten nicht an dasselbe Ziel geführt werden müssen.

¹⁾ SAR [421.331](#)

2.

Die Verordnung über die Laufbahnentscheide an der Volksschule (Promotionsverordnung) vom 19. August 2009 ¹⁾ (Stand 1. März 2011) wird wie folgt geändert:

§ 25

c) Integrierte Heilpädagogik (Überschrift geändert)

§ 29 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

g) Sonderschule und integrative Schulung (Überschrift geändert)

¹ In Fächern, in denen die Schülerinnen und Schüler an Sonderschulen das Lernziel nach Lehrplan erreichen, setzen die Lehrpersonen eine Note ins Zeugnis. In den übrigen Fächern legen sie auf der Grundlage der Förderplanung individuelle Lernziele fest und verfassen darauf basierend einen Lernbericht.

² Dasselbe gilt für Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen in der Regelklasse.

III.

Die Änderungen unter Ziff. I. und II. sind in der Gesetzessammlung zu publizieren. Sie treten mit Ausnahme der §§ 22 Abs. 1, 26 Abs. 2, 31 Abs. 1 und 33 Abs. 2 und 2^{bis} der Verordnung über die integrative Schulung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen, die Sonderschulung sowie die besonderen Förder- und Stützmassnahmen (V Sonderschulung) am 1. August 2011 in Kraft. Letztere treten am 1. August 2012 in Kraft.

Aarau, 27. April 2011

Regierungsrat Aargau

Landammann
DR. HOFMANN

Staatsschreiber
DR. GRÜNENFELDER

¹⁾ SAR [421.352](#)

